

Allgemeine Einkaufsbedingungen

KEMARO AG, Version 06/2024

1 Allgemein

Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen ("AGB" oder "AEB") gelten für das Rechtsverhältnis zwischen dem Verkäufer und der KEMARO AG ("KEMARO").

Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers (z.B. seine Allgemeinen Lieferbedingungen), insbesondere solche, die ihre Anwendbarkeit mit seinem Angebot erläutern, werden von KEMARO grundsätzlich nicht anerkannt. Sie gelten nur, wenn sie von KEMARO ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Weder Schweigen von KEMARO noch Annahmen des Verkäufers oder deren Zahlung gelten als Anerkennung oder Annahme.

Die AGB in ihrer jeweils aktuellen Fassung gelten vorbehaltlich einer anderweitig vertraglichen Regelungen.

Alle mündlichen und telefonischen Absprachen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung. Wenn die Klarstellung in einer E-Mail behandelt wird, wird dies ebenfalls als Bedingung für "schriftlich" behandelt.

2 Angebote von Anbietern / Vertragskündigung

Auf Verlangen von KEMARO wird ein Verkäufer aufgefordert, ein kostenloses Angebot zu unterbreiten. Das Angebot muss in Übereinstimmung mit den Richtlinien von KEMARO erfolgen und im Falle von Unstimmigkeiten müssen diese ausdrücklich angegeben werden. Der Verkäufer ist verpflichtet, KEMARO alle Gesichtspunkte zu klären, die für das Angebot oder die angebotenen Leistungen von Interesse sein könnten.

Sollte der Verkäufer in seinem Angebot keine Fristen setzen, ist das Angebot 30 Tage lang bindend. Der Vertrag kommt zustande, wenn KEMARO das Angebot des Verkäufers innerhalb einer Frist von 30 Tagen schriftlich annimmt. Das Schweigen von KEMARO über das Angebot des Verkäufers gilt in keinem Fall als Annahmeerklärung. KEMARO steht es in jedem Fall frei, ob KEMARO das Angebot des Verkäufers annehmen will oder nicht. Kommt ein Vertrag nicht zustande, so kann der Verkäufer in keinem Fall Aufwendungsersatz oder entgangenen Gewinn verlangen.

KEMARO kann einen Vertrag ganz oder teilweise kündigen, wenn KEMARO den Verkäufer benachrichtigt, (i) bevor der Verkäufer die Waren an KEMARO versandt hat; oder (ii) nachdem der Verkäufer die Waren an KEMARO versandt hat, jedoch innerhalb von 3 Monaten nach Lieferung. Wenn KEMARO einen Vertrag gemäß dieser Klausel ganz oder teilweise storniert und den Kaufpreis für diesen Vertrag bereits bezahlt hat, hat der Verkäufer 90 % des Teils des Kaufpreises zurückzuzahlen, der dem Wert der Waren entspricht, auf den sich der Widerruf bezieht.

KEMARO ist nicht berechtigt, einen Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen, (i) wenn die Waren von KEMARO verkauft wurden oder die Originalverpackung der Waren geöffnet wurde; oder (ii) wenn die Waren speziell für den jeweiligen Vertrag hergestellt wurden, z. B. durch Maßanfertigung.

3 Lieferumfang

Der Verkäufer ist verpflichtet, ihm rechtzeitig alle Informationen zur Kenntnis zu nehmen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere von Verpflichtungen, die sich auf eigene Lieferungen von KEMARO auswirken, erforderlich sind.

Der Verkäufer bestätigt, dass (i) seine Liefergegenstände alle Dienstleistungen (einschließlich Beratung, Dokumentation etc.) umfassen, die für die sichere und kommerzielle Nutzung der gelieferten Produkte erforderlich sind, und (ii) dass die Liefergegenstände für den beabsichtigten Verwendungszweck geeignet sind und dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Der Verkäufer hat für die Erbringung seiner Leistungen alle gängigen Regelwerke (Gesetze, technische Regelwerke und Normen, Normen etc.) zu beachten, insbesondere die einschlägigen Vorschriften zum Umwelt-, Gefahren- und Unfallschutz am Bestimmungsort. Der Lieferant muss KEMARO über die behördlichen Genehmigungen und Berichtspflichten für den Import und den Betrieb am Bestimmungsort der gelieferten Produkte aufklären.

Der Verkäufer hat die angegebenen bestellten Produkte zu liefern und nur die von KEMARO angegebenen Komponenten zu verwenden, die von KEMARO im Falle von sogenannten Montageprodukten identifiziert wurden. Alternative Produkte (Second Sources) bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von KEMARO. Sollte der Verkäufer ohne vorherige schriftliche Zustimmung von KEMARO alternative Produkte liefern, haftet der Verkäufer in vollem Umfang und trägt alle Folgeschäden, unabhängig davon, ob die alternativen Produkte von KEMARO bei der Inspektion zum Zeitpunkt des Wareneingangs oder zum Zeitpunkt der Verarbeitung bemerkt wurden oder nicht (siehe Punkt 9.1)

KEMARO kann (im Rahmen des Zumutbaren) vom Verkäufer Änderungen in der Konstruktion und Ausführung der zu liefernden Produkte verlangen. Der Anbieter müsste diese innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens umsetzen.

Der Verkäufer muss in der Lage sein, Produkte zu liefern, die noch nicht geliefert wurden oder für einen Zeitraum von 15 Jahren nach der letzten Bestellung geliefert wurden, einschließlich Ersatzteile für das gelieferte Produkt.

4 Preis / Zahlungsbedingungen

Die vereinbarten Preise gelten als endgültig und dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung von KEMARO nicht erhöht werden, auch wenn sich vorhersehbare oder unvorhergesehene Umstände ändern. Vorbehaltlich einer ausdrücklich abweichenden Regelung beinhalten die festgesetzten Preise die Transportkosten und die mit den zu liefernden Produkten verbundenen Bestimmungen (Verpackung, Transportkosten, Versicherung, Ein- oder Ausgangsteuer, Kosten für Qualitätsbewertung, Konformitätsbewertung, Einschreibung, Zulassungs- und Zertifizierungsverfahren usw.).

Sofern nicht anders angegeben, erfolgt die Zahlung innerhalb von 2 Wochen mit 3 % Skonto bei Vorkasse, innerhalb von 1 Monat mit 2 % Skonto oder innerhalb von 3 Monaten ohne jeden Abzug. Die Frist beginnt mit dem Eingang der vertragsgemäßen Lieferung und korrekter prüfbarer Rechnung. Bei vorzeitiger Lieferung beginnt die Frist mit dem vereinbarten Liefertermin.

Rechnungen sind als Basisdokument einzureichen, in dem die Artikelnummer, die Abladestelle, die Lieferantenummer, die Artikelnummer des Lieferanten, die Fabrik-/Hersteller-Artikelnummer, der Datumscode, die RoHS-/Non-RoHS-Bestätigung, die Steuertarifnummer, die Herkunft, die Präferenzberechtigung, die Liefermenge und der Stückpreis von KEMARO angegeben sind.

Tritt ein Lieferfehler auf, ist KEMARO berechtigt, Zahlungen bis zur Behebung des Fehlers einzustellen. Auch gemäß Absatz 9 stellt die Zahlung keine Bestätigung der korrekten Lieferung oder einen Verzicht auf die Garantie dar.

KEMARO behält sich das Recht vor, die Zahlungsart (Überweisung, Scheck etc.) zu wählen.

Der Verkäufer ist nicht berechtigt, Forderungen gegen KEMARO durch Dritte abzutreten oder einzuziehen.

5 Lieferfrist und -frist / Verzug

Vereinbarte Liefertermine oder Lieferfristen (-fristen) sind verbindlich. Das Eintreffen der Lieferung am Bestimmungsort gilt als standardmäßige Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist. Bei Nichteinhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist gerät der Verkäufer automatisch und ohne vorherige Ankündigung in Verzug.

Ist dem Verkäufer bekannt, dass der Liefertermin oder die Lieferfrist nicht eingehalten werden kann, so ist KEMARO unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen.

Kommt der Verkäufer in Verzug, ohne vorher eine erneute Frist zu setzen, so ist KEMARO berechtigt, die Annahme der Lieferung zu verweigern, wobei KEMARO die Lieferung auch zulassen kann. Die Vermutung des Art. 190 des Obligationenrechts OR ist nicht anwendbar. Unabhängig davon, ob KEMARO die (Nach-)Lieferung zulässt oder verweigert, haftet der Verkäufer zum Ersatz des durch den Verzug entstehenden Schadens, auch wenn der Verkäufer den Verzug nicht zu vertreten hat. KEMARO behält sich die gleichen Rechte vor, wenn der Verkäufer nicht bereits in Verzug geraten ist, aber mit ziemlicher Sicherheit vorausgeht, dass der Liefertermin oder die Lieferfrist nicht eingehalten wird.

Hält der Verkäufer den Liefertermin, die Lieferfrist oder den Lieferort nicht ein, schuldet der Verkäufer KEMARO eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % pro Woche Verzug, höchstens jedoch 5 % des Gesamtwertes der betreffenden Lieferung. Die Vertragsstrafe kann auch dann geltend gemacht werden, wenn KEMARO die Lieferung annimmt oder trotz des Verzuges nicht verweigert. Darüber hinaus verzichtet KEMARO nicht auf sein Recht, Schadensersatz wegen Vertragsstrafe zu verlangen. Sollte die Vertragsstrafe dennoch gezahlt werden, reduziert sich der Schadensersatzanspruch um den bereits gezahlten Vertragsstrafenbetrag.

Teillieferungen und Zwischenlieferungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung von KEMARO zulässig.

6 Weitere Lieferbedingungen

Sofern in den AEB nichts anderes vorliegt und die Parteien nichts anderes vereinbart haben, erfolgt die Lieferung zu den DDP-Bedingungen (gemäß den jeweils gültigen Incoterms) an den von KEMARO bezeichneten oder von den Parteien vereinbarten Bestimmungsort.

Jeder Lieferung muss ein Lieferschein beigefügt werden. Auf dem Lieferschein sind die Liefer-, Artikelnummer- und Lieferantennummern für KEMARO sowie die Liefermenge, die Lieferantenartikelnummer, die Marken-/Herstellerartikelnummer, der Datumscode und die RoHS/Non-RoHS-Bestätigung anzugeben.

Die zu liefernden Produkte sind gemäß den Sicherheitsvorgaben und den Handelsnormen des Bestimmungsortes angemessen zu verpacken. KEMARO behält sich das Recht vor, dem Verkäufer die Verpackungsart vorzuschreiben.

7 Geheimhaltungspflichten / Markenrechte von KEMARO

Der Verkäufer ist verpflichtet, privilegierte, d.h. nicht ersichtliche Informationen von KEMARO (insbesondere Herstellungs- und Geschäftsgeheimnisse etc.) während und nach der Vertragserfüllung geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben. Der Verkäufer hat auch dafür Sorge zu tragen, dass allfälliges Personal und Subunternehmer diese Informationen vertraulich behandeln. Die Vertraulichkeitsverpflichtungen gelten unabhängig davon, ob privilegierte Informationen versehentlich erlangt oder wissentlich anvertraut wurden.

Der Verkäufer nimmt zur Kenntnis, dass die gesamten abgetretenen immateriellen Schutzgegenstände (Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände) sowie Entdeckungen, Techniken/Praktiken, Know-how, Beschreibungen, Berichte, Zeichnungen/Pläne, Patente, sonstige gewerbliche Schutzrechte etc. ausschließlich bei KEMARO verbleiben. Der Verkäufer ist verpflichtet, alle Handlungen zu unterlassen, die die gewerblichen Schutzrechte von KEMARO verletzen

könnten. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, die ihm im Rahmen der Vertragsdurchführung für KEMARO zur Verfügung gestellten Unterlagen und Materialien sicher aufzubewahren und auf Verlangen von KEMARO unverzüglich, spätestens jedoch bei Beendigung des Vertrages, zurückzugeben oder zu vernichten. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, Unterlagen oder Material aus irgendeinem Grund zurückzuhalten. Die vollständige Rückgabe oder Vernichtung ist schriftlich zu bestätigen.

Jede Verletzung von Pflichten in den vorstehenden Absätzen zieht sofort eine Vertragsstrafe für jeden Fall in der Höhe von CHF 30'000.00 nach sich. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Angemessenheit der Höhe der Vertragsstrafe rechtlich beurteilen zu lassen. Gezahlte Vertragsstrafen sind in den Schadensersatzanspruch einzurechnen (anzurechnen).

8 Geistige Eigentumsrechte Dritter.

Der Verkäufer hat dafür einzustehen, dass durch die Verwendung der gelieferten Produkte keine Marken- oder sonstigen Rechte oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse Dritter verletzt werden, und stellt KEMARO und deren Kunden dadurch von allen Ansprüchen Dritter frei.

9 Gewährleistung (Haftung für Mängel / fehlerhafte Ware) / Qualität

9.1 Die vertragskonforme Bedingung

Der Verkäufer garantiert und stellt sicher, dass (i) die Produkte, die geliefert wurden oder geliefert werden, keine Mängel aufweisen, die ihren Wert oder ihre Gebrauchstauglichkeit beeinträchtigen, (ii) dass sie alle vereinbarten Eigenschaften umfassen, (iii) dass sie den dem Verkäufer vorgelegten Spezifikationen und Dokumentationen (Datenblätter etc.) entsprechen und (iv) das Material, Die Ausführung und der Bau entsprechen dem Stand von Wissenschaft und Technik sowie allen zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung geltenden Vorschriften (Gesetze, technische Vorschriften und Normen, Qualitätssicherheitsnormen, Normen usw.) (vgl. neben dem oben genannten Punkt 3 Absatz 2).

Der Verkäufer ist verpflichtet, ausschließlich die von KEMARO angegebenen Produkte zu liefern und im Falle der Produktmontage ausschließlich die von KEMARO angegebenen Komponenten zu verwenden. Alternative Produkte (Second Sources) bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von KEMARO. Liefert der Verkäufer ohne schriftliche Zustimmung von KEMARO Ersatzprodukte, haftet der Verkäufer für alle Folgeschäden und hat die volle Verantwortung zu übernehmen, unabhängig davon, ob die Änderung für KEMARO im Rahmen des Wareneingangs, der Untersuchung oder während der Verarbeitung erkennbar war oder nicht war.

Gelangt der Verkäufer zu der Feststellung, dass das von KEMARO bestellte Produkt für die von KEMARO beabsichtigte Verwendung wirtschaftlich nicht rentabel oder unbrauchbar wäre, so hat der Verkäufer KEMARO hierauf unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Geschieht dies nicht, gelten die Produkte ebenfalls als fehlerhaft, auch wenn sie den von KEMARO festgelegten Standards und den in diesem Dokument aufgeführten Bedingungen entsprechen.

Der Verkäufer haftet auch, wenn er keine Kenntnis von dem Mangel hatte. Sie haften für ihre Subunternehmer ebenso wie für ihre eigenen Leistungen und sind dafür verantwortlich, dass durch die Lieferung und Verwendung der gelieferten Produkte keine Sicherheits-, Eigentums- oder sonstigen Rechte Dritter verletzt werden.

9.2 Garantiezeit

Für jede Lieferung gilt eine Garantiezeit von drei (3) Jahren. Diese Frist beginnt mit dem Eintreffen der Lieferung am Bestimmungsort, in der Regel dem Werksstandort von KEMARO.

Während der Garantiezeit ist KEMARO berechtigt, Mängel jeglicher Art zu beanstanden. Der Verkäufer darf weder eine verspätete Untersuchung der gelieferten Produkte noch verspätete Mängelansprüche einwenden.

9.3 Rechte aus Produktfehlern

Sollten die gelieferten Produkte Mängel aufweisen, ist KEMARO berechtigt, nach freiem Willen und ohne weitere Bedingungen entweder (i) den dem Mangel entsprechenden Preis zu mindern, (ii) vom Vertrag zurückzutreten oder (iii) die Nachlieferung einwandfreier Produkte oder die Beseitigung der mangelhaften Produkte zu verlangen. Im letzten Fall (iii) wird KEMARO dem Verkäufer eine angemessene Frist zur Nachlieferung bzw. Produktkorrektur setzen. Lässt der Verkäufer diese Frist ungenutzt verstreichen oder deutet er an, dass eine Fristsetzung nicht sinnvoll ist, oder droht ein Verzug, so ist KEMARO berechtigt, auf Kosten des Verkäufers selbst oder durch Dritte Nachbesserung vorzunehmen oder Ersatz der mangelhaften Produkte zu veranlassen.

Zusätzlich zu den vorstehenden Bestimmungen (Ziffer 9.3, Abs. 1) ist KEMARO berechtigt, Ersatz des Schadens zu verlangen, der durch die (direkte oder indirekte) Lieferung der mangelhaften Produkte entstanden ist, unabhängig davon, ob der Verkäufer den Mangel des gelieferten Produkts zu vertreten hat oder nicht. Die Schadensersatzpflicht umfasst auch die tatsächlichen Schäden, die entstehen, seit KEMARO für die Gewährleistung eines Verkäufers gegenüber seinen Kunden haftet, sofern die Verantwortung für fehlerhafte Produkte dem Verkäufer zuzurechnen ist.

10 Produkthaftung

Sollte KEMARO aufgrund von Vorschriften der Produkthaftung von einem Dritten belangt werden, weil die gelieferten Produkte nicht diesen Vorschriften entsprechen, so tritt der Verkäufer KEMARO von diesen Ansprüchen ab. Dabei ist es unerheblich, ob es sich dabei um eine anwendbare Produkthaftung im Inland (Schweiz) oder im Ausland handelt.

KEMARO hat den Verkäufer unverzüglich zu informieren, sobald er von solchen Ansprüchen Kenntnis erlangt, damit der Verkäufer unberechtigte Ansprüche abweisen kann. KEMARO kann die Prozessausführung an den Lieferanten abtreten, wenn festgestellt wird, dass die Ursache des Schadens nur die vom Lieferanten gelieferten Produkte sein können.

Sollte aufgrund einer Einschätzung von KEMARO ein Rückruf aufgrund eines fehlerhaften Produktes (des Verkäufers) erfolgen, informiert KEMARO den Verkäufer unverzüglich darüber. Der Verkäufer übernimmt die Kosten für die Rückrufaktion, sofern der Rückruf aufgrund von Fehlern an dem vom Lieferanten gelieferten Produkt notwendig geworden ist. Sollte der Rückruf aus mehreren Gründen erfolgen, werden die Kosten anteilig geteilt.

11 Vorräte

Materialien, Gewebe, Teile, Behältnisse, Spezialverpackungen, Werkzeuge, Messmaterial oder ähnliches ("Verbrauchsmaterialien") bleiben Eigentum von KEMARO. Bei der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung der Lieferungen behält sich KEMARO das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Lieferungen zum Wert der Gesamtleistungen vor.

Verbrauchsmaterialien dürfen nur in vorschriftsmässiger Weise verwendet werden und sind an KEMARO zurückzusenden, wenn sie nicht für die Bestellung verwendet wurden. Der Verkäufer behält sich das Recht nicht vor, Lieferungen aus irgendeinem Grund zurückzuhalten.

Lieferungen sowie deren Vervielfältigung dürfen Dritten (auch Subunternehmern) nicht zugänglich gemacht und für andere als die vereinbarten Zwecke verwendet werden. Vervielfältigungen von Lieferungen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von KEMARO vorgenommen werden. Mit der Vervielfältigung gehen Kopien in das Eigentum von KEMARO über.

12 Vom Lieferanten hergestellte Fertigungsmittel (Werkzeuge etc.)

Erfordert die Herstellung der zu liefernden Produkte besondere Fertigungsmittel (Matrizen, Modelle, Schablonen, Muster, Werkzeuge, Prüfmaterial u.a.), so behält sich KEMARO das Miteigentum oder das volle Eigentum in dem Umfang vor, in dem KEMARO an den geltend gemachten Kosten (der Fertigungsmittel) beteiligt war.

Die Zahlung der Kosten für die Fertigungsmittel läuft über KEMARO unvermittelt im (Mit-)Eigentum, auch wenn sie beim Verkäufer verbleibt. Die Fertigungsmittel sind vom Verkäufer als (Mit-)Eigentum von KEMARO zu kennzeichnen (sowohl am Produkt als auch in den Geschäftsbüchern).

Fertigungsanlagen (Co) im Eigentum von KEMARO sind ausschließlich für die Herstellung der zu liefernden Produkte zu verwenden. Der Verkäufer ist ferner nur mit schriftlicher Zustimmung von KEMARO berechtigt, Fertigungsmittel physisch oder rechtmässig zu verwenden und am eigenen Standort zu lagern. Wartung, Reparaturen und Austausch der Fertigungsanlagen sind vom Verkäufer durchzuführen.

KEMARO behält sich das Vorkaufsrecht vor, Produktionsanlagen mitzubebesitzen. Nach der Lieferung muss der Lieferant die Produktionsanlagen unverzüglich an KEMARO übergeben. Für alle Produktionsanlagen, die sich im Miteigentum befinden, hat KEMARO den Miteigentumsanteil an den Verkäufer in Höhe des Zeitwertes der Anlage nach Erhalt der Anlage auszugleichen. Der Verkäufer behält sich unter keinen Umständen das Recht vor, sie zu behalten. Der Verkäufer ist auch verpflichtet, die Geräte zurückzugeben, wenn er zahlungsunfähig wird oder die Lieferung längerfristig unterbrochen wird.

13 Langfristige Unfähigkeit zur Lieferung / drohende Zahlungsunfähigkeit des Verkäufers

Liegt eine dauerhafte Unmöglichkeit der Lieferung vor, droht die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eine vergleichbare Situation des Verkäufers, so ist KEMARO berechtigt, von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten.

Sollte der Verkäufer von einem der vorgenannten Ereignisse betroffen sein, ist er verpflichtet, KEMARO oder einen Dritten bei der Lagerung der noch zu liefernden Produktion zu unterstützen, einschließlich der Übertragung von Handelsanforderungen, die für (sichere) Produktionsrechte erforderlich sind.

14 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen oder einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, so werden die Saldobestimmungen (dieser AEB oder des Vertrages) hiervon nicht berührt (geändert). Die Parteien sind in diesen Fällen verpflichtet, Regelungen zu treffen, die nach Sinn und Zweck den besten praktikablen Praktiken entsprechen.

15 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien unterstehen dem schweizerischen Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Art. 6 UNKR).

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist CH-8360 Eschlikon, Schweiz. KEMARO ist jedoch berechtigt, den Verkäufer an jedem anderen zuständigen Gericht zu verklagen.